

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Surwold beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 14, Flurstücke 14, 15 und 28 die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ein naturnaher Ausbau ist nicht vorgesehen. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser aus einem geplanten Baugebiet soll ein Regenrückhaltebecken hergestellt werden. Ein im Plangebiet vorhandenes Grabenendstück und vorhandene Entwässerungsmulden werden im Rahmen der Erschließung aufgehoben. Das anfallende Oberflächenwasser wird dem natürlichen Abfluss entsprechend der örtlichen Vorflut zugeleitet, erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Es werden durch das Vorhaben keine relevanten Emissionen verursacht, die sich auf das Schutzgut Mensch auswirken könnten.

Der vorhandene Entwässerungsgraben unterliegt einer geregelten Unterhaltung und ist eher struktur- und artenarm. Gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten wurden während der Biotoptypkartierung nicht festgestellt. Der Grabenabschnitt und die Mulden besitzen keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien. Die Fläche des RRB weist als intensive genutzte Ackerfläche keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien auf. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Eine Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 13.10.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**